

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

(ausgenommen Inhaltsverzeichnis und Abschnittsübersicht)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

zu Ltg.-98/G-5-2013

R- u. V-Ausschuss

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Landes-Hauptwahlbehörde</p> <p>(1) Für alle niederösterreichischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, wird am Sitz der Landesregierung die Landes-Hauptwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem für den Fall der Verhinderung von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwölf Beisitzern als weiteren Mitgliedern. Drei Beisitzer müssen Richter im Sinne des Art. 87 Abs. 1 B-VG sein. Die übrigen Mitglieder sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden (Art. 133 Z. 4 B-VG)</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Landes-Hauptwahlbehörde</p> <p>(1) Für alle niederösterreichischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, wird am Sitz der Landesregierung die Landes-Hauptwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem für den Fall der Verhinderung von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwölf Beisitzern als weiteren Mitgliedern. Drei Beisitzer müssen Richter im Sinne des Art. 87 Abs. 1 B-VG sein. Die übrigen Mitglieder sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden (<i>Art. 20 Abs. 2 Z. 7 B-VG</i>)</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Auflegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses muß der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel kundmachen. In dieser Kundmachung müssen auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme festgelegten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, enthalten sein. Außerdem müssen in der Kundmachung der Abs. 3 und die §§ 23, 26 und 27 wiedergegeben werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Nach Beginn der Auflegung dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Davon sind insbesondere ausgenommen:</p> <p>a) die Beseitigung offenkundiger Unrichtigkeiten (z.B. die Eintragung Verstorbener) und</p> <p>b) die Behebung von Formfehlern (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsjahr) und EDV-Fehlern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Auflegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses muß der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel kundmachen. In dieser Kundmachung müssen auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme festgelegten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der <i>Berichtigungsanträge</i> gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, enthalten sein. Außerdem müssen in der Kundmachung der Abs. 3 und die §§ 23, 26 und 27 wiedergegeben werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Nach Beginn der Auflegung dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des <i>Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens</i> vorgenommen werden. Davon sind insbesondere ausgenommen:</p> <p>a) die Beseitigung offenkundiger Unrichtigkeiten (z.B. die Eintragung Verstorbener) und</p> <p>b) die Behebung von Formfehlern (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsjahr) und EDV-Fehlern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Einsprüche</p> <p>(1) Innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist kann jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter Angabe seines Namens und seiner Wohnad-</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><i>Berichtigungsanträge</i></p> <p>(1) Innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist kann jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter Angabe seines Namens und seiner Wohnad-</p>

<p>resse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben (Einspruchswerber). Am letzten Tag der Einspruchsfrist müssen Einsprüche spätestens bis 16.00 Uhr im Gemeindeamt vorgebracht werden oder einlangen. Es kann die Aufnahme oder Streichung einer Person verlangt werden.</p> <p>(2) Schriftliche Einsprüche müssen für jeden Einspruchsfall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Einspruch erhoben werden. Wenn der Einspruch die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihm die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, dazu gehört jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muß dies begründet werden.</p> <p>(3) Wenn ein Einspruch von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.</p>	<p>resse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich <i>einen Berichtigungsantrag einbringen (Antragsteller)</i>. Am letzten Tag der <i>Berichtigungsfrist</i> müssen <i>Berichtigungsanträge</i> spätestens bis 16.00 Uhr im Gemeindeamt vorgebracht werden oder einlangen. Es kann die Aufnahme oder Streichung einer Person verlangt werden.</p> <p>(2) Schriftliche <i>Berichtigungsanträge</i> müssen für jeden <i>Berichtigungsfall</i> gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam <i>ein Berichtigungsantrag eingebracht</i> werden. Wenn der <i>Berichtigungsantrag</i> die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihm die zur Begründung des <i>Berichtigungsantrages</i> notwendigen Belege, dazu gehört jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muß dies begründet werden.</p> <p>(3) Wenn ein <i>Berichtigungsantrag</i> von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Verständigung vom Einspruch</p> <p>Die Gemeinde muß Personen, gegen deren Aufnahme im Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, davon mit Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches verständigen. Die Verständigung muß die Mitteilung enthalten, daß sich die Personen binnen zwei Tagen schriftlich oder mündlich zum Einspruch äußern können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Verständigung vom <i>Berichtigungsantrag</i></p> <p>Die Gemeinde muß Personen, gegen deren Aufnahme im Wählerverzeichnis <i>ein Berichtigungsantrag eingebracht</i> wurde, davon mit Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des <i>Berichtigungsantrages</i> verständigen. Die Verständigung muß die Mitteilung enthalten, daß sich die Personen binnen zwei Tagen schriftlich oder mündlich zum <i>Berichtigungsantrag</i> äußern können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung der Gemeindewahlbehörde</p> <p>(1) Über den Einspruch muß binnen einer Woche nach seinem Einlangen, jedoch nach Ablauf der dem Betroffenen zur Äußerung eingeräumten Frist, durch die Gemeindewahlbehörde entschieden werden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, wird angewendet.</p> <p>(2) Die Gemeinde muß die Entscheidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung der Gemeindewahlbehörde</p> <p>(1) Über den <i>Berichtigungsantrag</i> muß binnen einer Woche nach seinem Einlangen, jedoch nach Ablauf der dem Betroffenen zur Äußerung eingeräumten Frist, durch die Gemeindewahlbehörde entschieden werden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013, wird angewendet.</p> <p>(2) Die Gemeinde muß die Entscheidung</p>

<p>sowohl dem Einspruchswerber als auch dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitteilen. Außerdem muß die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden, wobei Name, Geburtsjahr und Anschrift des Betroffenen bekanntgegeben werden müssen.</p> <p>(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muß die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muß ihr Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muß auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.</p>	<p>sowohl dem <i>Antragsteller</i> als auch dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitteilen. Außerdem muß die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden, wobei Name, Geburtsjahr und Anschrift des Betroffenen bekanntgegeben werden müssen.</p> <p>(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muß die Gemeinde nach <i>ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist</i> die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muß ihr Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muß auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Berufung</p> <p>(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde können sowohl der Einspruchswerber als auch der Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich berufen. Auf dieselbe Weise kann auch jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung berufen. In beiden Fällen muß die Berufung an die Bezirkswahlbehörde bei der Gemeinde eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde muß den Berufungsgegner von der Berufung unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muß die Mitteilung enthalten, daß der Berufungsgegner in die Berufung Einsicht nehmen kann und sich zu dieser binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.</p> <p>(3) Die Bezirkswahlbehörde muß über eine Berufung bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, wird angewendet. Eine weitere Berufung ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <i>Beschwerde</i></p> <p>(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde können sowohl der <i>Antragsteller</i> als auch der Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich <i>Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben</i>. Auf dieselbe Weise kann auch jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung <i>schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben</i>. In beiden Fällen muß die <i>Beschwerde</i> bei der Gemeinde eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde muß den <i>Beschwerdegegner</i> von der <i>Beschwerde</i> unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muß die Mitteilung enthalten, daß der <i>Beschwerdegegner</i> in den <i>Beschwerdeakt</i> Einsicht nehmen kann und sich zu dieser binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.</p> <p>(3) <i>Beschwerden müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Beschwerde erhoben werden. Wenn die Beschwerde die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehört jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlagblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muß diese begründet werden. Beschwerden und allfällig erstattete Äußerungen müssen sofort</i></p>

<p>(4) Berufungen müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Berufung erhoben werden. Wenn die Berufung die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehört jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muß diese begründet werden. Berufungen und allfällig erstattete Äußerungen müssen unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet werden.</p> <p>(5) Die Entscheidung über die Berufung muß sowohl dem Berufungswerber als auch dem Betroffenen zugestellt werden. Erfordert die Berufungsentscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muß die Gemeinde die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muß der Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muß auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.</p>	<p><i>an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.</i></p> <p><i>(4) Das Landesverwaltungsgericht muß über die Beschwerde bis spätestens 50 Tage nach dem Stichtag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst entscheiden.</i></p> <p>(5) Die Entscheidung über die <i>Beschwerde</i> muß sowohl dem <i>Beschwerdeführer</i> als auch dem Betroffenen <i>und der Gemeinde</i> zugestellt werden. Erfordert die <i>Entscheidung</i> eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muß die Gemeinde die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muß der Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muß auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Einsprüche nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz</p> <p>Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601/1973 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2007 (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050 (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen dieses Abschnittes angewendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;"><i>Berichtigungen</i> nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz</p> <p>Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601/1973 i.d.F. <i>BGBl. I Nr. 115/2013</i> (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050 (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen <i>Berichtigungsanträge und Beschwerden</i> gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen dieses Abschnittes angewendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens muß die Gemeindewahlbehörde das Wählerverzeichnis abschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Beendigung des <i>Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens</i> muß die Gemeindewahlbehörde das Wählerverzeichnis abschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Wahlbehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Wahlbehörden</p>

<p>Zur Durchführung und Leitung der Wahl werden Wahlbehörden bestellt. Es sind dies:</p> <p>a) die Stadtwahlbehörde b) die Sprengelwahlbehörden c) die besonderen Wahlbehörden d) die Einspruchskommission</p>	<p>Zur Durchführung und Leitung der Wahl werden Wahlbehörden bestellt. Es sind dies:</p> <p>a) die Stadtwahlbehörde b) die Sprengelwahlbehörden c) die besonderen Wahlbehörden d) die <i>Berichtigungskommission</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 64 Stadtwahlbehörde</p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder der Einspruchskommission sein.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Stadtwahlbehörde</p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder der <i>Berichtigungskommission</i> sein.</p> <p style="text-align: center;">...</p>
<p style="text-align: center;">§ 65 Sprengelwahlbehörden, besondere Wahlbehörden und Einspruchskommission</p> <p>...</p> <p>(2) Die Einspruchskommission besteht aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Bediensteten des Magistrats als Vorsitzenden und drei Beisitzern. Für die Beschlußfähigkeit der Einspruchskommission gilt § 17 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, sinngemäß.</p> <p>(3) In gleicher Weise müssen für den Sprengelwahlleiter und für den Vorsitzenden der Einspruchskommission jeweils ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmitglied bestellt werden.</p> <p>(4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission werden vom Stadtsenat jeweils über Parteivorschläge (§ 66) berufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Sprengelwahlbehörden, besondere Wahlbehörden und <i>Berichtigungskommission</i></p> <p>...</p> <p>(2) Die <i>Berichtigungskommission</i> besteht aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Bediensteten des Magistrats als Vorsitzenden und drei Beisitzern. Für die Beschlußfähigkeit der <i>Berichtigungskommission</i> gilt § 17 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, sinngemäß.</p> <p>(3) In gleicher Weise müssen für den Sprengelwahlleiter und für den Vorsitzenden der <i>Berichtigungskommission</i> jeweils ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmitglied bestellt werden.</p> <p>(4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der <i>Berichtigungskommission</i> werden vom Stadtsenat jeweils über Parteivorschläge (§ 66) berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden</p> <p>(1) Spätestens eine Woche nach dem Stichtag müssen die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlparteien, die am Stichtag im Gemeinderat vertreten sind oder im aufgelösten Gemeinderat vertreten waren, Anträge für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen müssen, für die Stadtwahlbehörde und die Einspruchskommission an den Stadtsenat und spätestens drei Wochen nach dem Stichtag für die Sprengelwahlbehörden und die besonderen Wahlbehörden an die Stadtwahlbehörde</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden</p> <p>(1) Spätestens eine Woche nach dem Stichtag müssen die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlparteien, die am Stichtag im Gemeinderat vertreten sind oder im aufgelösten Gemeinderat vertreten waren, Anträge für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen müssen, für die Stadtwahlbehörde und die <i>Berichtigungskommission</i> an den Stadtsenat und spätestens drei Wochen nach dem Stichtag für die Sprengelwahlbehörden und die besonderen Wahlbehörden an die Stadtwahlbehörde</p>

richten. Die Anträge müssen beim Magistrat eingebracht werden.	richten. Die Anträge müssen beim Magistrat eingebracht werden.
<p style="text-align: center;">§ 67 Erfassung der Wähler</p> <p>Für die Auflegung der Wählerverzeichnisse, Einsprüche dagegen und Berufungen über getroffene Entscheidungen gelten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß über Einsprüche die Einspruchskommission und gegen deren Entscheidungen erhobene Berufung die Stadtwahlbehörde endgültig entscheidet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Erfassung der Wähler</p> <p><i>Für die Auflegung der Wählerverzeichnisse, Berichtigungsanträge dagegen und Berufungen über getroffene Entscheidungen sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß über Berichtigungsanträge die Berichtigungskommission und gegen deren Entscheidungen erhobene Berufungen die Stadtwahlbehörde entscheidet. Gegen den Bescheid der Stadtwahlbehörde findet eine Beschwerde an das Landeverwaltungsgericht nicht statt.</i></p>